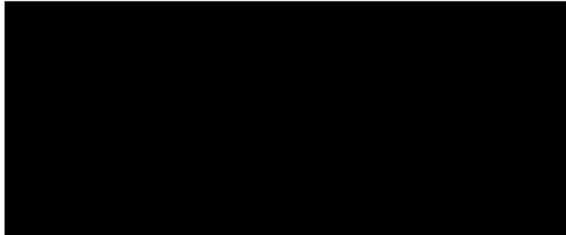




**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON

E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 01.06.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-727/002 II#0132

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung wegen Ihrer Anfrage bei dem BMVg zu „Rücktritt von Ministerin Lambrecht“ [#267742]**

Sehr geehrte

mit Schreiben vom 10. Mai 2023 haben Sie um Vermittlung nach § 12 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bei dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) wegen Ihrer Anfragen vom 14. und 16. Januar 2023 zu dem Rücktritt von Frau Ministerin Lambrecht gebeten.

Eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang nach dem IFG durch den ablehnenden Bescheid des BMVg vom 10. Mai 2023 ist für mich nicht erkennbar.

I.

Mit Ihren beiden Anträgen vom 14. und 16. Januar 2023 begehren Sie zum einen „jegliche interne Kommunikation zum (bevorstehenden) Rücktritt von Frau Ministerin Christine Lambrecht bis einschließlich zum heutigen Tage“, zum anderen „das Rücktrittsgesuch von Frau Ministerin Lambrecht wie in <https://www.tagesschau.de/inland/ruecktritt-lambrecht-101.html> erwähnt“.

Mit Bescheid vom 10. Mai 2023 hat das BMVg Ihre beiden Anträge vom 14. und 16. Januar 2023 vollumfänglich abgelehnt und sich darauf berufen,



einer Offenlegung der angefragten Informationen stünde entgegen, dass damit der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berührt würde.

Im Rahmen Ihrer Vermittlungsbitte bei dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und der Informationsfreiheit (BfDI) beanstanden Sie, dass das BMVg zu Ihren beiden Anfragen keinerlei Informationen preisgebe und die Begründung keinen einzigen Paragraphen enthalte. Es sei zu beachten, dass es sich um zwei Anfragen handle, die das BMVg inhaltlich gemeinsam beschrieben habe.

Zudem bitten Sie um Beachtung der laufenden Rechtsbehelfsfristen.

## II.

Nach meiner Einschätzung hat das BMVg in seinem Ablehnungsbescheid vom 10. Mai 2023 plausibel dargelegt und nachvollziehbar begründet, warum es die von Ihnen begehrten Informationen nicht offenlegen kann. Eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang nach dem IFG vermag ich daher nicht erkennen. Ausweislich des Schreibens des BMVg vom 14. April 2023 ist auch das Bundeskanzleramt beteiligt worden. Ihre Anfragen haben Sie an das BMVg gerichtet, Ihr Informationsbegehren bezieht sich aber in beiden Fällen auf das BMVg, vertreten durch den Bundesminister bzw. die Bundesministerin, als Teil der Bundesregierung, vgl. Artt. 62, 64, 65 Grundgesetz (GG).

Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, verankert im Verfassungsrecht (Gewaltenteilung), ist als *ungeschriebener* Ausnahmetatbestand im Rahmen des IFG anerkannt (vgl. Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, Vorb. §§ 3 bis 6, Rn. 21ff.). Der Gesetzgeber erkennt ihn als Ausschlussgrund gegenüber einem Informationszugang des Bürgers an, um zu verhindern, dass der Schutz der Regierung, den diese - im Verhältnis der Verfassungsorgane - genießt, unterlaufen wird (Bundestagsdrucksache 15/4493, Seite 12). Soweit nicht schon der einfachgesetzliche Ausnahmetatbestand in § 3 Nr. 3 lit. b IFG (Schutz vertraulicher Beratungen von Behörden) tatbestandlich einschlägig ist, weist die Judikatur dem ungeschriebenen Ausnahmetatbestand eine Reservefunktion zu: Sollte das positive Recht zu dem nicht ausforschbaren exekutiven Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich Schutzlücken aufweisen, sei zur Wahrung der Funktionsfähigkeit und



Eigenverantwortung der Regierung auf die verfassungsunmittelbaren Grenzen des Informationsanspruchs zurückzugreifen (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. März 2017, - 7 C 19/15 -, NVwZ 2017, 1621, Rn. 11). Danach muss die um Informationszugang ersuchte Stelle Tatsachen vorbringen können, aus denen sich nachvollziehbar eine Beeinträchtigung des Schutzgutes ergeben kann, und darlegen, dass nachteilige Auswirkungen auf den (künftigen) Entscheidungsprozess zu erwarten sind. Während bei laufenden Vorgängen grundsätzlich der Hinweis auf die in dieser Situation gebotene Wahrung der Entscheidungsautonomie der Regierung genügt, kommt es bei abgeschlossenen Vorgängen zu einer Umkehr der Argumentationslast, die mit pauschalen Verweisen nicht erfüllt wird. Vielmehr muss nachvollziehbar dargelegt werden, aus welchem Grund die angeforderte Information dem exekutiven Kernbereich zuzuordnen ist und warum sie selbst nach Abschluss des Vorgangs nicht herausgegeben werden kann. Die Begründungsanforderungen richten sich auch nach der Nähe der Information zum innersten Bereich der Willensbildung der Bundesregierung (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2018, - 7 C 19.17 -, juris, Rn. 23).

Dazu hatte Ihnen das BMVg mitgeteilt, dass die Bestellung und Entlassung von Kabinettsmitgliedern wie im vorliegenden Fall den innersten Bereich der Regierung, mithin das Grundverhältnis zwischen Regierungschef und Regierungsmitgliedern betreffe. Dieser Bereich sei besonders schützenswert, da bei diesen zentralen Entscheidungen eine effektive, freie und offene Willensbildung für die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Bundesregierung unabdingbar sei. Die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung könne auch aufgrund der einengenden Vorwirkungen einer nachträglichen Publizität beeinträchtigt werden, soweit die Kabinettsmitglieder wüssten, dass auch interne Kommunikation im Rahmen von IFG-Anträgen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnte. Dies erfüllt die oben dargestellten Anforderungen.

Danach ist die Bundesregierung (d.h. Bundeskanzler und Bundesminister unter Einschluss der jeweiligen Ämter) bezüglich solcher Tätigkeiten nicht informationspflichtig, die verfassungsrechtliche Aufgabenbereiche betreffen. Das sind insbesondere die in Artt. 63 bis 69 GG geregelten Angelegenheiten, wozu nach Art. 64 Abs. 1 GG auch die Ernennung und Entlassung von Bundesministern bzw. Bundesministerinnen zählt (vgl. Schoch, a.a.O., § 1, Rn. 139).



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

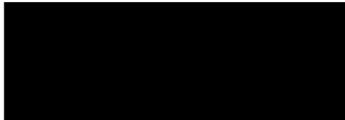
Seite 4 von 4

Dass das BMVg zu Ihren beiden Anträgen vom 14. und 16. Januar 2023 aufgrund des zeitlichen und vor allem inhaltlichen Zusammenhangs einen Bescheid mit gleichlautender Begründung erlassen hat, lässt ebenfalls keine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang erkennen.

Ich nehme den Vermittlungsvorgang daher zu den Akten.

Hinsichtlich Ihrer dringlichen Bitte um Beachtung der Rechtsbehelfsfristen darf ich zudem darauf hinweisen, dass der außergerichtliche Rechtsbehelf nach § 12 Abs. 1 IFG und die förmlichen Rechtsbehelfe nach der VwGO (Widerspruch und Klage) im Rechtssinne unverbunden nebeneinander stehen (vgl. Schoch, a.a.O., § 12, Rn. 47). Daraus folgt auch, dass es im Rahmen des Vermittlungsverfahrens nicht Aufgabe des BfDI ist, anstelle eines von Ihnen zu beauftragenden Rechtsdienstleisters die Erfolgsaussichten eines förmlichen Rechtsbehelfs zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.